



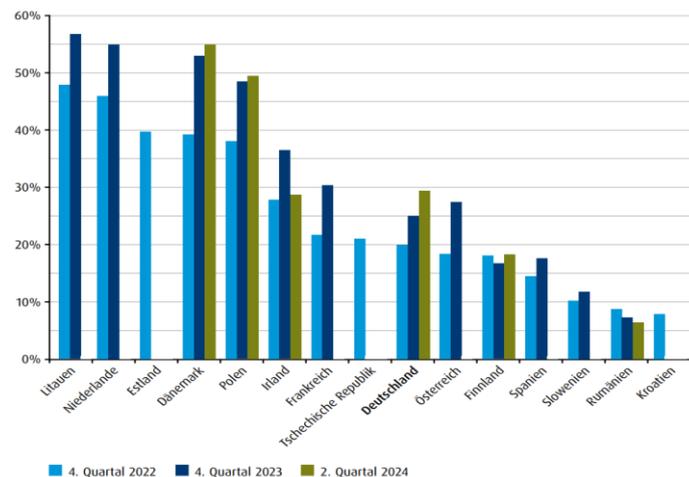
Wie Migrations- und Integrationsgesetze wirken

Kennzahlen und Fakten zum SVR-Jahresgutachten 2025

Mit dem Job-Turbo die Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten fördern – erste Erfahrungen mit seiner Umsetzung

Die Beschäftigungsquoten ukrainischer Schutzsuchender unterscheiden sich in den einzelnen EU-Staaten erheblich, obwohl sie in sämtlichen Staaten der Europäischen Union in einer rechtlich vergleichbaren Situation sind. Ende 2022 waren sie z. B. in Litauen (47,9 %), den Niederlanden (46,0 %), Estland (39,8 %) und Dänemark (39,3 %) besonders hoch, in Kroatien (7,9 %), Rumänien (8,7 %) und Slowenien (10,2 %) dagegen besonders niedrig. Zudem entwickelt sich die Beschäftigung unterschiedlich: Während die Quote in Dänemark seit Sommer 2023 stagniert, zeigt sich in Irland über die Zeit sogar ein Rückgang. Deutschland liegt mit den anfänglichen Erwerbsquoten wie auch beim Anstieg über die Zeit im europäischen Mittelfeld (Kosyakova 2024: 42–45; Kosyakova/Brücker 2024). Allerdings liegen nicht für jedes Land Zahlen zu allen Zeitpunkten vor.

Beschäftigungsquoten erwerbsfähiger ukrainischer Schutzsuchender in ausgewählten EU-Staaten im 4. Quartal 2022, im 4. Quartal 2023 und im 2. Quartal 2024



Anmerkung: Einbezogen wurden Personen im erwerbsfähigen Alter (18- 64 Jahre). Abgebildet sind jene EU-Staaten, für die mindestens ein Wert zum ersten gemessenen Zeitpunkt vorliegt, also für das 4. Quartal 2022. Eine Gesamtübersicht findet sich in Kosyakova 2024 und Kosyakova/Brücker 2024.

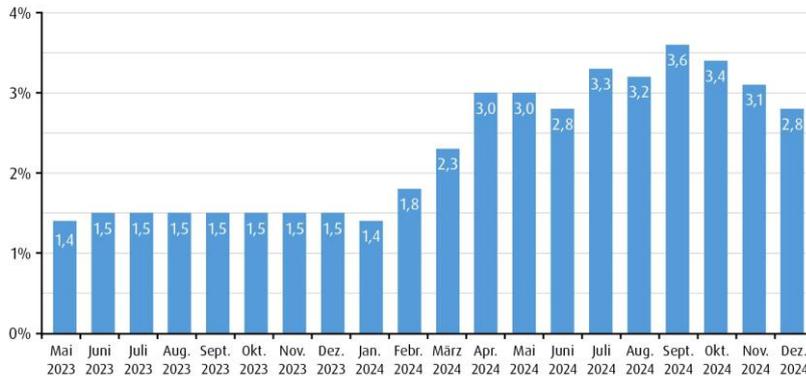
Quelle: Kosyakova 2024: 42–45; Darstellung: SVR

Um auf die als gering wahrgenommenen Erwerbsquoten der Schutzsuchenden aus der Ukraine zu reagieren, hat die Bundesregierung im Oktober 2023 den sog. Job-Turbo gestartet. Der Job-Turbo soll erwachsene Geflüchtete mit einer hohen Bleibeperspektive nach dem Integrationskurs zunächst durch engmaschige Begleitung zügig in eine Erwerbstätigkeit bringen. Anschließend werden sie dann berufsbegleitend sprachlich und fachlich weiterqualifiziert, um ihnen eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen (s. z. B. BMAS 2023). Im Jahr 2023 haben insgesamt mehr als 32.000 Ukrainerinnen und Ukrainer eine Erwerbstätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt aufgenommen. Im Jahr 2024 waren es rund 67.000; dabei sind die monatlichen Raten von Menschen, die von der Arbeitslosigkeit in eine Beschäftigung wechseln konnten, seit dem Frühjahr fast kontinuierlich gestiegen (BA 2024).

Die Abgänge umfassen sämtliche Formen von Erwerbstätigkeit und beruflicher Ausbildung. Dazu gehören neben sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen auch solche, die nicht der Sozialversicherungspflicht unterliegen, oft kurzzeitig sind und bei denen weiterhin Sozialleistungen bezogen werden. Daher ist hier auch die Qualität der Beschäftigung zu berücksichtigen. Im August 2024 konnten 3,4 Prozent der hier erfassten Ukrainerinnen und Ukrainer ihren SGB II-Bezug aufgrund ihrer Erwerbstätigkeit beenden, fast neun von zehn Personen (85,8 %) mindestens über ein Vierteljahr hinweg.



Abgänge aus der Arbeitslosigkeit in eine Beschäftigung, Selbständigkeit oder Ausbildung bei ukrainischen Staatsangehörigen Mai 2023–Dezember 2024



Quelle: BA 2024; Darstellung: SVR

Allerdings ist die Leistungsbeendigungsquote gegenüber dem Vorjahreswert weitgehend konstant geblieben (– 0,1 Prozentpunkte) (BA 2024).

Eine positive Entwicklung zeigt sich beim Qualifikationsniveau: Im gesamten Jahr 2023 entfiel die Hälfte aller neu aufgenommenen Beschäftigungen auf Helfer-tätigkeiten (51,0 %), 2024 (Januar bis August) war es nur noch ein Drittel

(33,7 %) (BT-Drs. 20/13346: Tab. 7). Hier spielt sicherlich eine Rolle, dass in die Zahlen für 2024 verstärkt die erste Kohorte ukrainischer Geflüchteter einfließt. Diese Gruppe hat zuvor bereits Arbeitserfahrungen gesammelt und ggf. Weiterqualifizierungen absolviert. Insgesamt sind die Beschäftigungsquoten nach Einführung des Job-Turbos stärker gestiegen als im Halbjahr davor, vor allem ab dem Frühjahr 2024. So stiegen die Beschäftigungsquoten zwischen Mai und November 2023 um 2,5 Prozentpunkte, zwischen November 2023 und September 2024 dann um 5,7 Prozentpunkte auf 30,9 Prozent. Die Arbeitslosenquote ist im eineinhalbjährigen Beobachtungszeitraum kontinuierlich um 8,5 Prozentpunkte gesunken; auch hier zeigen sich die größten Abnahmen ab dem Frühjahr 2024. Der SGB II-Bezug verändert sich dagegen seit der Einführung des Job-Turbos vergleichsweise langsam (– 3,3 PP.), wie sich schon bei der geringen Leistungsbeendigungsquote abzeichnete. Dies kann ein Hinweis darauf sein, dass die Ukrainerinnen und Ukrainer eher in prekäre Beschäftigungen vermittelt wurden, mit denen sie ihren Lebensunterhalt nicht bestreiten können.

Arbeitsmarktintegration ukrainischer Staatsangehöriger Mai 2023–September 2024

	Mai 2023	Sept. 2023	ab hier: Job-Turbo	Nov. 2023	Feb. 2024	Mai 2024	Sept. 2024
Abgänge aus Arbeitslosigkeit	1,4 %	1,5 %		1,5 %	1,8 %	3,0 %	3,6 %
Beschäftigungsquote	22,7 %	24,9 %		25,2 %	25,6 %	28,2 %	30,9 %
Arbeitslosenquote	52,4 %	51,0 %		48,7 %	49,2 %	45,4 %	43,9 %
SGB II-Hilfsquote	66,2 %	64,1 %	63,6 %	64,4 %	63,0 %	60,3 %	

Anmerkung: Die Abgänge aus Arbeitslosigkeit (SGB II und SGB III) in eine Beschäftigung umfassen alle Personen, deren Arbeitslosigkeit innerhalb des jeweiligen Monats endete, weil sie eine Beschäftigung aufgenommen haben.

Quelle: BA 2024; Brücker/Hauptmann/Keita 2024a; 2024b; 2024c; 2024d; 2024e; 2024f; 2024g; Darstellung: SVR

Die Monatsstatistiken der Bundesagentur für Arbeit zeigen somit erste Veränderungen bei den Raten der Abgänge aus der Arbeitslosigkeit und bei den Erwerbsquoten für die ukrainischen Flüchtlinge. Dies kann möglicherweise auf die Maßnahmen im Job-Turbo zurückgeführt werden; ein kausaler Zusammenhang lässt sich derzeit jedoch nicht belegen. Die beobachteten Entwicklungen können auch auf andere Veränderungen zurückgehen, die mit der Aufenthaltsdauer zusammenhängen, oder auf eine Positivselektion innerhalb der Bevölkerungsgruppe (durch Rück- und Weiterwanderungen). Aussagen zur tatsächlichen Wirksamkeit des Programms sind somit aktuell noch nicht möglich.



Das Chancen-Aufenthaltsgesetz: Von der Duldung zum rechtmäßigen Aufenthalt

Ziel des Chancen-Aufenthaltsgesetzes (§ 104c Abs. 1 AufenthG) ist es, langjährig geduldeten Menschen in Deutschland eine Perspektive auf ein dauerhaftes Bleiberecht zu bieten und damit die Praxis der ‚Kettenduldungen‘ zu beenden. Das Gesetz richtet sich an Personen, die sich am 31. Oktober 2022 nachweislich seit fünf Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis in Deutschland aufgehalten

Wichtigste Herkunftsländer von Personen mit einer Chancen-Aufenthaltserlaubnis zum Stichtag 31. Mai 2024

Herkunftsland	Aufenthaltstitel nach § 104c AufenthG	Anteil an allen erteilten Chancen-Aufenthaltserlaubnissen
Irak	13.418	19,2 %
Russische Föderation	6.479	9,3 %
Nigeria	4.698	6,7 %
Iran	3.026	4,3 %
Libanon	2.989	4,3 %
Pakistan	2.935	4,2 %
Afghanistan	2.696	3,9 %
ungeklärt	2.269	3,3 %
Türkei	2.176	3,1 %
Äthiopien	2.007	2,9 %

Anmerkung: Die Zahlen in der Tabelle beziehen sich auf die insgesamt rund 70.000 Chancen-Aufenthaltserlaubnisse, die bis zum 31. Mai 2024 erteilt wurden.

Quelle: BT-Drs. 20/12397: 4; Berechnung und Darstellung: SVR

haben. Sie können unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis für 18 Monate erhalten. Diese Zeit kann und soll genutzt werden, um die Voraussetzungen für einen ‚Spurwechsel‘ nach § 25a (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und jungen Volljährigen) oder § 25b AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration) zu erfüllen. Nach Daten des Ausländerzentralregisters (AZR) haben bis zum 31. Mai 2024 knapp 70.000 Personen eine Aufenthaltserlaubnis nach dem Chancen-Aufenthaltsrecht erhalten (BT-Drs. 20/12397: 3). Ende September 2024 waren es gut 77.000 (BT-Drs. 20/13868: 20). Ein Blick auf das Jahr 2023 zeigt auch, dass die Zahlen im zweiten Halbjahr (ca. 27.000) deutlich niedriger waren als in der ersten Jahreshälfte (knapp 34.000). Dies könnte auf einen Sättigungseffekt hindeuten: Nach einem ersten Ansturm auf diese neue Option könnte nun langsam der Pool derjenigen schrumpfen, die für diese Option infrage kommen. Am meisten von der Regelung profitiert haben bislang mit großem Abstand Personen aus dem Irak. Nicht vertreten sind hingegen Personen aus Syrien, obwohl von dort seit vielen Jahren die meisten Flüchtlinge kommen. Denn Syrerinnen und Syrer haben angesichts der hohen Anerkennungsquote keinen Bedarf an einer solchen Option. Ob sich dies durch den Sturz des Assad-Regimes im Dezember 2024 ändern wird, ist offen.

Um beurteilen zu können, ob das Gesetz die beabsichtigte Wirkung erzielt, ist entscheidend, wie viele Personen aus dem Chancen-Aufenthaltsrecht erfolgreich in die Anschlussnormen bei guter bzw. nachhaltiger Integration übergehen. Diese Zahl ist noch eher gering: Bis zum 31. Mai 2024 wurde eine solche Aufenthaltserlaubnis knapp 2.900 Personen erteilt, die vorher eine Chancen-Aufenthaltserlaubnis besaßen. Das erscheint auch deshalb wenig, weil zum selben Stichtag im AZR über 25.000 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 a oder b AufenthG (d.h. guter oder nachhaltiger Integration) registriert waren, die vorher nicht den Brückenparagrafen § 104c AufenthG in Anspruch genommen hatten. Bisher lässt sich also noch nicht abschließend einschätzen, in welchem Maß das Chancen-Aufenthaltsgesetz in Anspruch genommen wird und seinen Zweck erfüllt.

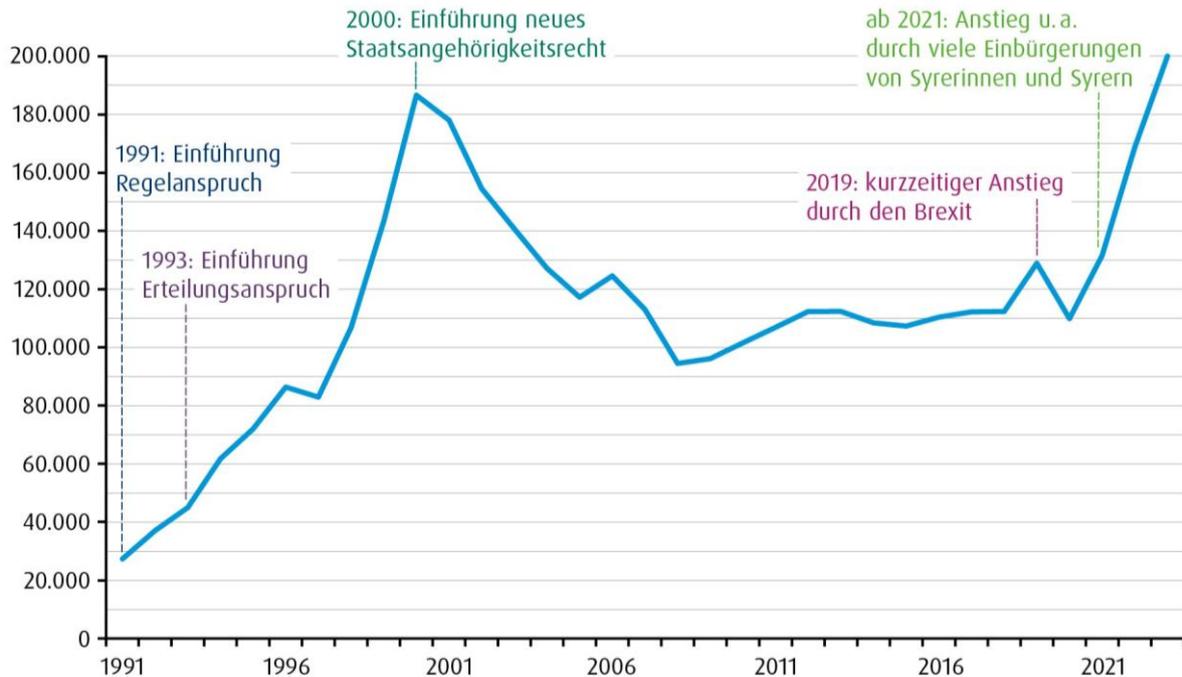
Staatsangehörigkeitsrecht erleichtert Einbürgerungen

In den letzten Jahren sind die Einbürgerungszahlen in Deutschland gestiegen. Zugleich lässt sich ein großer Anteil der Ausländerinnen und Ausländer, die (zum Teil schon seit Jahrzehnten) dauerhaft in



Deutschland leben, nach wie vor nicht einbürgern. Im europäischen Vergleich sind die Einbürgerungszahlen hierzulande noch immer niedrig. Vor diesem Hintergrund wurde 2024 das Staatsangehörigkeitsrecht erneut umfassend reformiert. Dadurch sollen Einbürgerungen erleichtert und das Einbürgerungspotenzial besser ausgeschöpft werden.

Einbürgerungen in Deutschland 1991-2023



Anmerkung: Einbürgerungen von (Spät-)Aussiedlerinnen und (Spät-)Aussiedlern sind hier nicht berücksichtigt. Durch eine Rechtsänderung erhalten diese die deutsche Staatsangehörigkeit seit Mitte 1999 nicht mehr durch Einbürgerung. Die Zahlen der jährlichen Einbürgerungen sind erst seit 2000 direkt vergleichbar, u. a., weil zuvor keine bundeseinheitliche Datenerhebung erfolgte.

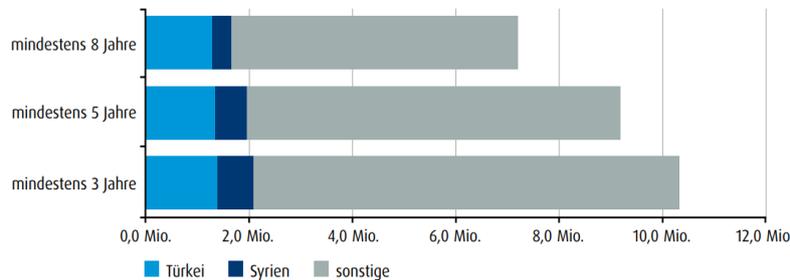
Quelle: Einbürgerungsstatistik, Statistisches Bundesamt 1993: 73; 1994: 73; 1995: 68; 1996: 69; 2024b; BMI/Sachverständigenrat für Zuwanderung und Integration/BAMF 2004: 120; Darstellung: SVR in Anlehnung an Mediendienst Integration 2024

Wichtig für die Entwicklung der Einbürgerungszahlen sind verschiedene Änderungen in der Reform von 2024, die den Zugang zum deutschen Pass erleichtern. Dazu zählt das Verkürzen des Mindestaufenthalts von acht auf fünf Jahre; damit ist eine Einbürgerung nun schneller möglich. Zudem wurden verschiedene Einbürgerungshürden abgebaut. Vor allem wird Mehrstaatigkeit jetzt grundsätzlich akzeptiert, nicht mehr nur für bestimmte Personen und Länder. Damit folgt Deutschland einem internationalen Trend (MIPEX 2020; MACIMIDE 2023): Die meisten EU-Mitgliedstaaten akzeptieren Mehrstaatigkeit bei Einbürgerung (van der Baaren 2020: 4). Großes Potenzial sieht man hier speziell bei jenen Herkunftsgruppen, für die bislang keine Ausnahmeregelung griffen, die also grundsätzlich ihre bisherige Staatsangehörigkeit aufgeben mussten. Dazu zählen insbesondere Türkeistämmige (s. SVR 2024: 208–209). Laut AZR lebten Ende 2023 über 86 Prozent der gut 1,5 Millionen Türiinnen und Türi bereits seit mindestens fünf Jahren in Deutschland (Statistisches Bundesamt 2024c) und erfüllten damit die seit Juni 2024 geltende Mindestaufenthaltsdauer für eine Anspruchseinbürgerung (s. SVR 2024: 202–203).



Einbürgerungen und Anträge kurz nach Inkrafttreten der Reform deutlich gestiegen

Einbürgerungspotenzial nach Voraufenthalt (3, 5 und 8 Jahre) 2023



Anmerkung: Die Angaben beziehen sich jeweils auf den Stichtag 31.12. Ein Voraufenthalt von acht Jahren entsprach der Mindestaufenthaltsdauer, die eine Einbürgerung vor der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts 2024 erforderte. Fünf Jahre beträgt die Mindestaufenthaltsdauer für eine Einbürgerung seit Mitte 2024. Bei besonderen Integrationsleistungen ist eine Einbürgerung bereits nach drei Jahren Aufenthalt möglich.

Quelle: AZR, Statistisches Bundesamt 2024a; 2024c; Berechnung und Darstellung: SVR

nach Einbürgerungen weiter und es wurden erheblich mehr Anträge gestellt. Nach Angaben des bayerischen Innenministeriums fragten von Januar bis Mai 2024 monatlich im Durchschnitt etwa 5.600 Personen nach einem deutschen Pass. Im Juni 2024 waren es circa 8.400 (Zeit Online 2024; fr.de 2024). In München lag die Zahl der Einbürgerungsanträge im Juni 2024 fast 200 Prozent über dem Vergleichswert von Juni 2023 (BR24 2024). Auch eine Umfrage in verschiedenen Großstädten deutet darauf hin, dass die Zahl der Einbürgerungsanträge im Jahr 2024 enorm gestiegen ist: In den 20 Städten, die an der Umfrage teilgenommen haben, wurden 2022 insgesamt gut 81.000 Anträge gestellt; 2024 waren es schon bis zum Herbst fast 123.000 (welt.de 2024).

Rechnet man die offenen Anträge in 42 der 50 bevölkerungsstärksten deutschen Städte zusammen, übersteigt ihre Zahl mit mehr als 204.000 die der Einbürgerungen, die 2023 bundesweit vorgenommen wurden (Mediendienst Integration 2024).

Weitere Informationen

SVR 2025: Reformen, die wirken? Die Umsetzung von aktuellen Migrations- und Integrationsgesetzen. Jahresgutachten 2025, Berlin.

Quellen

BA 2024: Übergreifende Statistik zu Personen mit der Staatsangehörigkeit Ukraine. Deutschland, Zeitreihe (Datenstand: Dezember 2024), Nürnberg.

BMAS 2023: Zuwanderung steuern. Rede des Bundesministers für Arbeit und Soziales, Hubertus Heil, im Plenum des Bundestages zur Migration am 08.11.2023. (<https://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Reden/Hubertus-Heil/2023/2023-11-08-bundestag-plenum-migration.html>, 18.02.2025)

BMI/Sachverständigenrat für Zuwanderung und Integration/BAMF 2004: Migrationsbericht im Auftrag der Bundesregierung. Aktualisierte Ausgabe November 2004, Berlin.

BR24 2024: Zahl der Einbürgerungsanträge in Bayern deutlich gestiegen. Beitrag vom 13.08.2024. (<https://www.br.de/nachrichten/bayern/zahl-der-einbuengerungsantraege-in-bayern-deutlich-gestiegen,ULIpWOu>, 28.11.2024)

Brücker, Herbert/Hauptmann, Andreas/Keita, Sekou 2024a: IAB-Zuwanderungsmonitor. Aktuelle Zahlen und Indikatoren. April 2024, Nürnberg.

Brücker, Herbert/Hauptmann, Andreas/Keita, Sekou 2024b: IAB-Zuwanderungsmonitor. Aktuelle Zahlen und Indikatoren. August 2024, Nürnberg.

Brücker, Herbert/Hauptmann, Andreas/Keita, Sekou 2024c: IAB-Zuwanderungsmonitor. Aktuelle Zahlen und Indikatoren.



Dezember 2024, Nürnberg.

Brücker, Herbert/Hauptmann, Andreas/Keita, Sekou 2024d: IAB-Zuwanderungsmonitor. Aktuelle Zahlen und Indikatoren. Januar 2024, Nürnberg.

Brücker, Herbert/Hauptmann, Andreas/Keita, Sekou 2024e: IAB-Zuwanderungsmonitor. Aktuelle Zahlen und Indikatoren. Juli 2024, Nürnberg.

Brücker, Herbert/Hauptmann, Andreas/Keita, Sekou 2024f: IAB-Zuwanderungsmonitor. Aktuelle Zahlen und Indikatoren. Juni 2024, Nürnberg.

Brücker, Herbert/Hauptmann, Andreas/Keita, Sekou 2024g: IAB-Zuwanderungsmonitor. Aktuelle Zahlen und Indikatoren. März 2024, Nürnberg.

fr.de 2024: Deutlich mehr Anträge auf Einbürgerungen in einigen Städten. Beitrag vom 31.07.2024. (<https://www.fr.de/politik/deutlich-mehr-antraege-auf-einbuengerung-in-einigen-staedten-zr-93217729.html>, 01.08.2024)

Kosyakova, Yuliya 2024: Arbeitsmarktintegration ukrainischer Geflüchteter in Deutschland und Europa. Expertise im Auftrag des SVR, Nürnberg.

Kosyakova, Yuliya/Brücker, Herbert 2024: Zur Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten aus der Ukraine: Eine Simulationsstudie. IAB-Forschungsbericht 9/2024, Nürnberg.

Mediendienst Integration 2024: Mehr als 200.000 offene Einbürgerungsanträge. Beitrag vom 21.06.2024. (<https://mediendienst-integration.de/artikel/Mehr-als-200000-offene-Einbuengerungsantraege>, 18.02.2025)

Statistisches Bundesamt 1993: Statistisches Jahrbuch 1993 für die Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt 1994: Statistisches Jahrbuch 1994 für die Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt 1995: Statistisches Jahrbuch 1995 für die Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt 1996: Statistisches Jahrbuch 1996 für die Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt 2024a: Ausländer: Deutschland, Stichtag, Geschlecht, Aufenthaltsdauer, Ländergruppierungen/Staatsangehörigkeit. GENESIS-Online-Datenbank, Tabelle 12521-0006 (Stand: 15.08.2024), Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt 2024b: Einbürgerungen von Ausländern: Deutschland, Jahre. GENESIS-Online-Datenbank, Tabelle 12511-0001 (Stand: 05.11.2024), Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt 2024c: Sonderauswertung zur ausländischen Bevölkerung am 31.12.2023 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Aufenthaltsdauern (Stand: 15.08.2024), Wiesbaden.

SVR 2024: Kontinuität oder Paradigmenwechsel? Die Integrations- und Migrationspolitik der letzten Jahre. Jahresgutachten 2024, Berlin.

welt.de 2024: Wie die Einbürgerungsreform viele Kommunen ins Chaos stürzt. Beitrag vom 04.11.2024. (<https://www.welt.de/politik/deutschland/plus254322318/Unueberwindbarer-Berg-an-Aufgaben-und-Antraegen-Wie-die-Einbuengerungsreform-viele-Kommunen-ins-Chaos-stuerzt.html>, 04.11.2024)

Zeit Online 2024: Ämter laufen mit Einbürgerungsanträgen voll. Beitrag vom 13.08.2024. (<https://www.zeit.de/news/2024-08/13/aemter-laufen-mit-einbuengerungsantraegen-voll>, 13.08.2024)

Impressum

Herausgeber

Sachverständigenrat für Integration und Migration (SVR) gGmbH
Neue Promenade 6
10178 Berlin
www.svr-migration.de